



Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne

Ausgabetag 7. Juni 2019

4. Jahrgang

Ausgabe 24 / 2019

Inhaltsverzeichnis

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne	1
TAGESORDNUNG für die Sitzung der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Herne-Mitte am Donnerstag, dem 13.06.2019, 16:00 Uhr	2
Satzung der Stadt Herne über die Erhebung von Kostenbeiträgen (Elternbeiträge) für die Inanspruchnahme der örtlichen Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) vom 15.04.2019	3
Anlage zu § 1 der Satzung der Stadt Herne über die Erhebung von Kostenbeiträgen (Elternbeiträgen) für die Inanspruchnahme der örtlichen Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) vom 10.04.2019 gültig ab 01.08.2019	8
Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung des Änderungsverfahrens 23 HER Dienstleistungspark Schloss Strünkede zum Regionalen Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr auf dem Gebiet der Stadt Herne	10
Stadtplanung in Herne Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8, - Franzstraße - 1. Änderung, Stadtbezirk Wanne	13
Stadtplanung in Herne Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 257, - Reichsstraße -, Stadtbezirk Eickel	15
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Grzegorz Jan Urbanek	17
Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 73 Abs. 6 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).....	17

Herausgeber:
Erscheinungsweise:
Bezug:

Stadt Herne, Der Oberbürgermeister, Pressebüro, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne, Telefon 0 23 23 / 16 - 0
nach Bedarf
Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus Herne, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne
und im Rathaus Wanne, Rathausstraße 6, 44649 Herne, während der üblichen Dienststunden.
Das Amtsblatt steht im Internet unter www.herne.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

TAGESORDNUNG für die Sitzung der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Herne-Mitte am Donnerstag, dem 13.06.2019, 16:00 Uhr

Sitzungsort: großer Sitzungssaal (Raum 312), Rathaus Herne

Öffentlicher Teil

1. Bebauungsplan Nr. 256 - Schaeferstraße -,
Stadtbezirk Herne-Mitte
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
2. Bebauungsplan Nr. 262,
- Brunnenstraße / Mulvanystraße -,
Aufstellungsbeschluss
3. Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen im Stadtbezirk
Herne-Mitte im Jahr 2019
4.
 - a) Situation der Grundschulen im Stadtbezirk Herne-Mitte
hier: Durchführung schulorganisatorischer Maßnahmen
 - b) Konkretisierung weiterer Maßnahmen zur Modernisierung, Sanierung und
Erweiterung von Schulstandorten im Rahmen von Objektbeauftragungen an
die Herner Schulmodernisierungsgesellschaft mbH (HSM)
5. Abbruch der ehemaligen Grundschule Berliner Platz, Berliner Platz 2 und der
ehemaligen Grundschule James-Krüss, Dängelstraße 45, Stadtbezirk Herne-Mitte
6. Antrag: Umbenennung Taubenweg in Fidele-Horst
7. Anfrage: Tiefgarage Kulturzentrum
8. Sachstandsbericht der Baumaßnahme Fahrbahnerneuerung Rottbruchstraße
(zwischen Juliastraße und Autobahnbrücke A 43)
9. Einrichtung des Lenkungskreises klimafreundliche Gesamtmobilität (LK Mobilität)
10. Fahrbahnerneuerung Bahnhofstraße (zwischen Westring und Stadtgrenze
Recklinghausen)
11. Barrierefreier Ausbau der Haltestelle Schillerstraße, Entfernung von Aufpflasterungen
und Errichtung eines Fußgängerüberwegs im Kreuzungsbereich Mont-Cenis-Straße/
Schillerstraße
12. Anfrage: ÖPNV-Anbindung Holsterhausen
13. Mitteilungen des Bezirksbürgermeisters und der Verwaltung

Nichtöffentlicher Teil

1. Verkauf eines städtischen Grundstücks im Hinterland der Häuser Bahnhofstraße 281
- 283
2. Erneuerung der Fahrbahn Rottbruchstraße (zwischen Juliastraße und
Autobahnbrücke A 43)
Hier: Vergabe der Straßenbauarbeiten
3. Mitteilungen des Bezirksbürgermeisters und der Verwaltung

Herne, 6. Juni 2019

Der stellv. Bezirksbürgermeister: Michael Lewburg

Weitere Informationen zu den Inhalten finden Sie im Ratsinformationssystem unter
www.herne.de

Satzung der Stadt Herne über die Erhebung von Kostenbeiträgen (Elternbeiträge) für die Inanspruchnahme der örtlichen Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) vom 15.04.2019

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 11.12.2018 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), des § 90 Absatz 1 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I Seite 2022) sowie der §§ 1 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (NRW S. 462), - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Art der Kostenbeiträge, Zuständigkeit

- (1) Für die Inanspruchnahme folgender Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im Stadtgebiet Herne erhebt die Stadt Herne als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe öffentlich-rechtliche Kostenbeiträge (im Folgenden Elternbeiträge genannt) als Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten:
 - Angebote zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen i. S. d. § 22 SGB VIII i. V. m. §§ 1, 3 ff, 13 ff KiBiz
 - Angebote zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege gemäß §§ 22 bis 24 SGB VIII i. V. m §§ 1, 3 ff, 4, 13 ff KiBiz
- (2) Die Elternbeiträge werden für jeden Monat, für den ein rechtsverbindlicher Betreuungsvertrag über die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung und / oder Kindertagespflege besteht, grundsätzlich in vollen Monatsbeiträgen, erhoben.

§ 2 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt.
Lebt das Kind nachweislich überwiegend nur mit einem Elternteil oder einer diesem Elternteil rechtlich gleichgestellten Person zusammen, so tritt dieser / diese an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen.
- (2) Wird bei einem Pflegeverhältnis nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 des Einkommensteuergesetzes (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Beitragszeitraum

- (1) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. Tag des Monats, in dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung steht.
- (2) Die Beitragspflicht besteht grundsätzlich für ein Kindergartenjahr (01.08. – 31.07). Sie wird durch Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung oder Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson nicht berührt und besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Platzes.
- (3) Bei ersatzloser ununterbrochener Schließung der Einrichtung durch Streik der Beschäftigten für länger als eine Woche erstattet die Stadt Herne die Beiträge ab dem 6. Schließungstag anteilig.

§ 4 Beitragshöhe

- (1) Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge ist insbesondere abhängig vom Einkommen der / des Beitragspflichtigen, vom vertraglich vereinbarten Betreuungsumfang und vom Alter des Kindes.
Der Elternbeitrag ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.
- (2) Soweit mehrere elternbeitragspflichtige Einrichtungen oder Angebote im Sinne dieser Satzung von einem Kind nebeneinander im gleichen Zeitraum in Anspruch genommen werden, wird der Elternbeitrag für jede Einrichtung bzw. für jedes Angebot einzeln erhoben.
- (3) Wird ein Kind in einer Kindertageseinrichtung und durch eine Tagespflegeperson betreut, werden die jeweils vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden addiert. Der Elternbeitrag richtet sich nach dem Gesamtbetreuungsbedarf.

§ 5 Beitragsbemessung

- (1) Bei Neuaufnahme des Kindes in ein Betreuungsangebot im Sinne des § 1 Absatz 1 dieser Satzung ist grundsätzlich auf das Einkommen des Kalenderjahres (Jahreseinkommen) abzustellen.
Dazu sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Kalenderjahr zu berücksichtigen.
- (2) Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung ist das gesamte tatsächliche (Jahres-) Einkommen im Kalenderjahr der Beitragspflicht zugrunde zu legen.
- (3) Das Einkommen eines Kalenderjahres ist auch dann für die Bemessung der Beitragshöhe maßgeblich, wenn das Kind nicht während des ganzen Kalenderjahres ein Betreuungsangebot im Sinne des § 1 Absatz 1 dieser Satzung besucht bzw. besucht hat.
- (4) Eine Ermittlung des Einkommens entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Herne zur Zahlung des jeweils höchsten nach der Anlage 1 zu dieser Satzung ausgewiesenen Elternbeitrages verpflichten.

§ 6 Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der in § 2 dieser Satzung genannten Personen im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) („Bruttojahreseinkommen“).
Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten oder Partners des Personensorgeberechtigten ist nicht zulässig.
- (2) Dem Einkommen im Sinne des Absatzes 1 sind ausländische Einkünfte, steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die in § 2 dieser Satzung genannten Personen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.
- (3) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden anderen Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen.
- (4) Gemäß § 10 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt insbesondere das Elterngeld bis zu den in § 10 Absatz 2 und 3 dieses Gesetzes genannten Beträgen unberücksichtigt.
- (5) Bezieht eine in § 2 dieser Satzung genannte Person
 1. Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder

2. aufgrund der Ausübung eines Mandats

und

- a. steht ihr aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu
- b. oder ist sie in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern,

dann ist dem ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

- (6) Für das 3. und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Absatz 6 des Einkommensteuergesetzes (EStG) zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.

§ 7 Beitragsermäßigung

- (1) Wenn zwei oder mehr Kinder derselben in § 2 dieser Satzung genannten Personen gleichzeitig elternbeitragspflichtige Einrichtungen oder Angebote im Sinne von § 1 Absatz 1 dieser Satzung in Anspruch nehmen, wird der Elternbeitrag für das Kind erhoben, für das sich der höchste Elternbeitrag nach der Beitragstabelle der Anlage 1 ergibt.
Für weitere Kinder wird kein Elternbeitrag erhoben.
- (2) Wird bei einem Pflegeverhältnis nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, ist für alle Angebote im Sinne von § 1 Absatz 1 dieser Satzung ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die 2. Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, das nachgewiesene Jahreseinkommen ist der 1. Einkommensgruppe (Nullgruppe) zuzuordnen.
- (3) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den in § 2 dieser Satzung genannten Personen und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Absatz 3 und 4 SGB VIII).
- (4) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 01. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei.
Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege ab dem 01. Dezember für maximal 12 Monate beitragsfrei (§ 23 Absatz 3 KiBiz).
Wird ein Kind aufgrund dieser Regelung beitragsfrei betreut, so gilt diese Regelung auch für das zweite und jedes weitere Kind des beitragspflichtigen Personenkreises im Sinne von § 2 dieser Satzung in diesem Zeitraum.

§ 8 Beitragsfestsetzung

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrags erfolgt durch Bescheid.
- (2) Bei vorläufiger Festsetzung der Höhe des Elternbeitrages erfolgt die endgültige Festsetzung, sobald die Festsetzungshindernisse beseitigt sind. Die endgültige Festsetzung erfolgt jeweils rückwirkend.
- (3) Bei unterjährigen Änderungen des Einkommens wird der Elternbeitrag rückwirkend ab Betreuungsbeginn bzw. ab dem 01.01. des beitragspflichtigen Kalenderjahres, in dem die Änderung eingetreten ist, festgesetzt.
Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe, wird diese rückwirkend ab

Betreuungsbeginn bzw. ab dem 01.01. des beitragspflichtigen Kalenderjahres festgesetzt.

- (4) Die Beiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW (VwVG NRW) in der jeweils gültigen Fassung beigetrieben werden.

§ 9 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Elternbeiträge sind monatlich im Voraus bis zum 3. Kalendertag eines jeden Monats zu zahlen.
- (2) Die Fälligkeit für Beitragsnachforderungen beträgt einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides.
- (3) Die Zahlungen sind bargeldlos auf das im Bescheid oder der Zahlungsaufforderung angegebene Konto unter Angabe des Vertragsgegenstandes zu leisten.

§ 10 Anzeige-, Auskunfts- und Nachweispflicht

- (1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger des Angebotes und / oder die Tagespflegeperson der Stadt Herne unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Aufnahme- und Abmeldedaten des Kindes bzw. der Kinder und entsprechende Angaben zu den in § 2 dieser Satzung genannten Personen sowie die vereinbarten Betreuungszeiten des Kindes bzw. der Kinder mit.
- (2) Zum Nachweis des maßgeblichen Jahreseinkommens müssen die Beitragspflichtigen bei der Aufnahme innerhalb von 4 Wochen nach Aushändigung auf einem dafür vorgesehenen Erklärungsvordruck Auskunft über das Einkommen und über die sonstigen für die Einkommensermittlung bedeutsamen Verhältnisse der in § 2 dieser Satzung genannten Personen geben, sowie diese Angaben durch entsprechende Belege nachweisen.
- (3) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, ihr Einkommen jährlich oder auf Verlangen, schriftlich, durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen.
- (4) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Die Stadt Herne ist unabhängig von den in § 10 dieser Satzung genannten Anzeige-, Auskunfts- und Nachweispflichten berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der in § 2 dieser Satzung genannten Personen zu überprüfen.
- (6) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Anzeige-, Auskunfts- und Nachweispflichten nicht, nicht in ausreichendem Maße oder nicht fristgemäß nach, so wird der Elternbeitrag nach der höchsten Beitragsstufe festgesetzt.

§ 11 Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig im Sinne der §§ 1 Abs. 3 und 20 Abs. 2 b Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG NRW) handelt, wer die in § 10 dieser Satzung bezeichneten Angaben vorsätzlich oder leichtfertig unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft und ersetzt die „Satzung der Stadt Herne über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der örtlichen

Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (Elternbeitrags-satzung)“ vom 09.12.2015, die gleichzeitig außer Kraft gesetzt wird.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende „Neufassung der Satzung der Stadt Herne über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der örtlichen Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) mit Anlage zu § 1 in Kindertageseinrichtungen der Stadt Herne“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gegen diese Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023) in der jeweils geltenden Fassung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne, den 15.04.2019

Der Oberbürgermeister: i.V. Dr. Klee, Stadtdirektor

**Anlage zu § 1 der Satzung der Stadt Herne über die Erhebung von Kostenbeiträgen
(Elternbeiträgen) für die Inanspruchnahme der örtlichen Kindertageseinrichtungen
und für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) vom
10.04.2019 gültig ab 01.08.2019**

Kinder ab 2 Jahren

Jahreseinkommen bis	bis 25 Std. wöchentl.	bis 35 Std. wöchentl.	bis 45 Std. wöchentl.	über 45 Std. wöchentl.
17.500	0,00	0,00	0,00	0,00
20.000	25,00	29,00	40,00	46,00
25.000	30,00	37,00	48,00	55,00
30.000	39,00	45,00	61,00	69,00
35.000	52,00	62,00	84,00	91,00
40.000	68,00	80,00	108,00	115,00
45.000	78,00	93,00	124,00	136,00
50.000	88,00	105,00	140,00	154,00
55.000	97,00	116,00	156,00	172,00
60.000	108,00	129,00	171,00	192,00
65.000	122,00	146,00	195,00	215,00
70.000	137,00	164,00	219,00	239,00
75.000	148,00	179,00	238,00	262,00
80.000	161,00	193,00	257,00	286,00
85.000	176,00	210,00	281,00	315,00
90.000	191,00	228,00	305,00	343,00
95.000	208,00	248,00	332,00	376,00
100.000	225,00	269,00	358,00	409,00
105.000	232,00	278,00	371,00	424,00
110.000	240,00	287,00	384,00	439,00
115.000	248,00	297,00	396,00	455,00
120.000	255,00	306,00	409,00	469,00
125.000	263,00	315,00	420,00	485,00
> 125.000	306,00	367,00	490,00	568,00

Kinder unter 2 Jahren

Jahreseinkommen bis	bis 25 Std. wöchentl.	bis 35 Std. wöchentl.	bis 45 Std. wöchentl.	über 45 Std. wöchentl.
17.500	0,00	0,00	0,00	0,00
20.000	63,00	75,00	101,00	123,00
25.000	73,00	88,00	117,00	141,00
30.000	85,00	100,00	135,00	159,00
35.000	108,00	129,00	171,00	202,00
40.000	132,00	158,00	211,00	246,00
45.000	153,00	182,00	242,00	282,00
50.000	171,00	206,00	274,00	321,00
55.000	186,00	223,00	297,00	349,00
60.000	201,00	240,00	321,00	377,00
65.000	219,00	263,00	351,00	411,00
70.000	239,00	286,00	382,00	445,00
75.000	256,00	306,00	410,00	478,00
80.000	273,00	327,00	437,00	510,00
85.000	292,00	350,00	467,00	549,00
90.000	311,00	373,00	498,00	587,00
95.000	333,00	399,00	533,00	629,00
100.000	355,00	425,00	567,00	671,00
105.000	365,00	437,00	583,00	690,00
110.000	374,00	448,00	599,00	709,00
115.000	385,00	460,00	613,00	727,00
120.000	394,00	471,00	629,00	746,00
125.000	403,00	547,00	645,00	765,00
> 125.000	456,00	587,00	729,00	869,00

Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung des Änderungsverfahrens 23 HER Dienstleistungspark Schloss Strünkede zum Regionalen Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr auf dem Gebiet der Stadt Herne

Die Räte der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen haben in ihren Sitzungen vom 19.11. bis 13.12.2018 die folgende Änderung zum Regionalen Flächennutzungsplan für die Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr beschlossen:

23 HER Dienstleistungspark Schloss Strünkede

Die Landesplanungsbehörde hat die o. g. Änderung zum Regionalen Flächennutzungsplan mit Erlass vom 23.04.2019 (Aktenzeichen: VIII B 3-30.18.01.07 – 23 HER) gemäß § 39 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LPlIG) NRW vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868), im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.



Gemäß § 14 Satz 3 LPlIG in Verbindung mit § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der bis zum 12. Mai 2017 gültigen Fassung (Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722)) wird die Änderung zum Regionalen Flächennutzungsplan – einschließlich Textteil / Begründung, Umweltbericht und der Zusammenfassenden Erklärung – beim Regionalverband Ruhr (Regionalplanungsbehörde) sowie den Städten

- Bochum, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Straße 19, Amt für Stadtplanung und Wohnen
- Essen, Deutschlandhaus, Lindenallee 10, Amt für Stadtplanung und Bauordnung
- Gelsenkirchen, Rathaus Gelsenkirchen-Buer, Goldbergstraße 12, Referat 61 – Stadtplanung und Bauordnung
- Herne, Technisches Rathaus, Langekampstraße 36, Fachbereich Umwelt und Stadtplanung
- Mülheim an der Ruhr, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung
- Oberhausen, Technisches Rathaus Sterkrade (Gebäudeteil A), Bahnhofstraße 66, Bereich 5-4 / Bauleitpläne, Wohnungswesen, Denkmalschutz

zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Über den Inhalt der Änderung wird auf Verlangen bei den einzelnen Städten während der öffentlichen Dienststunden Auskunft erteilt.

Alle Planunterlagen können darüber hinaus auf der Internetseite der Städteregion Ruhr 2030 www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/regionaler_flaechennutzungsplan.html eingesehen werden.

Die Änderung zum Regionalen Flächennutzungsplan wird mit den ortsüblichen Bekanntmachungen durch die Städte der Planungsgemeinschaft wirksam und mit der gesonderten öffentlichen Bekanntmachung durch die Landesplanungsbehörde im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW Ziel der Raumordnung.

Nach Maßgabe der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, sind Ziele der Raumordnung von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Grundsätze sind nach Maßgabe des § 4 ROG von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Hinweise:

I. Gemäß § 11 Absatz 5 Raumordnungsgesetz wird auf Folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach Absatz 3 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
3. eine nach Absatz 4 beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans gegenüber dem Regionalverband Ruhr (Regionalplanungsbehörde)

unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

II. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Regionalen Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr oder Oberhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

III. Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) die vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Änderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeister haben die Ratsbeschlüsse zur Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr oder Oberhausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Herne, den 27.05.2019

Der Oberbürgermeister: Dr. Frank Dudda

Stadtplanung in Herne
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8, - Franzstraße - 1. Änderung, Stadtbezirk
Wanne

Am 21.09.2017 hat der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung beschlossen, die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke des Bebauungsplans Nr. 8, - Franzstraße - 1. Änderung - und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und ihr Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Der Geltungsbereich wird begrenzt durch im Norden die südliche Grenze des Flurstücks 1485 Flur 8 Gemarkung Wanne-Eickel, im Osten durch die Straße „Am Freibad“, im Süden durch die „Franzstraße“ sowie im Westen durch die östliche Begrenzung des Flurstücks 1489, Flur 8, Gemarkung Wanne-Eickel.

Der Geltungsbereich ist im Übersichtsplan in etwa dargestellt.



Allgemeine Ziele und Zwecke:

„Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8, 1. Änderung ist die Entwicklung einer Wohnsiedlung mit einer aufgelockerten Bebauung bestehend aus Einfamilienhäusern (freistehende Einfamilienhäuser, Doppelhäuser) ggf. ergänzt um eine Kindertagesstätte und die Schaffung einer Grünwegeverbindung zwischen der naturnahen Parkanlage im Umfeld des Freizeitbades Wanas im Osten und dem Franzpark im Westen.“

Um der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu dieser Planung zu geben, lädt der Bezirksbürgermeister für die Bezirksvertretung Wanne ein zu einer

Bürgeranhörung.

Die Anhörung findet statt im Rahmen der Sitzung der Bezirksvertretung Wanne am Dienstag, den 25.06.2019 im Rathaus Wanne, Raum 30, Rathausstraße 6.

Die Sitzung beginnt um 16:00 Uhr. Ab 15:00 Uhr des gleichen Tages liegen im Sitzungssaal die Planunterlagen aus.

Der Öffentlichkeit wird außerdem bis zum 10.07.2019 Gelegenheit gegeben, sich schriftlich zu der Planung zu äußern. Die Eingabe ist an die Stadt Herne, Fachbereich Umwelt und Stadtplanung, Postfach 101820, 44621 Herne zu richten.

Die Planunterlagen können vom 26.06.2019 bis zum 10.07.2019 im Technischen Rathaus (Eingangshalle Haus B), Langekampstr. 36 während der allgemeinen Servicezeiten der Stadt Herne (Montag bis Donnerstag 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr) eingesehen werden.

Auskünfte zu den Planunterlagen können zu den vorgenannten Zeiten vom Fachbereich Umwelt und Stadtplanung, Technisches Rathaus (Haus A, 1. Etage, Räume A.119, A.121 und A.123 – A.126), Langekampstr. 36, erteilt werden.

Die Planunterlagen können außerdem für die Dauer eines Monats im Internetauftritt der Stadt Herne (<http://www.bauleitplanung.herne.de>) sowie über den Internetauftritt des Umweltministeriums NRW (<http://www.uvp.nrw.de>) eingesehen werden.

Herne, 4.Juni 2019

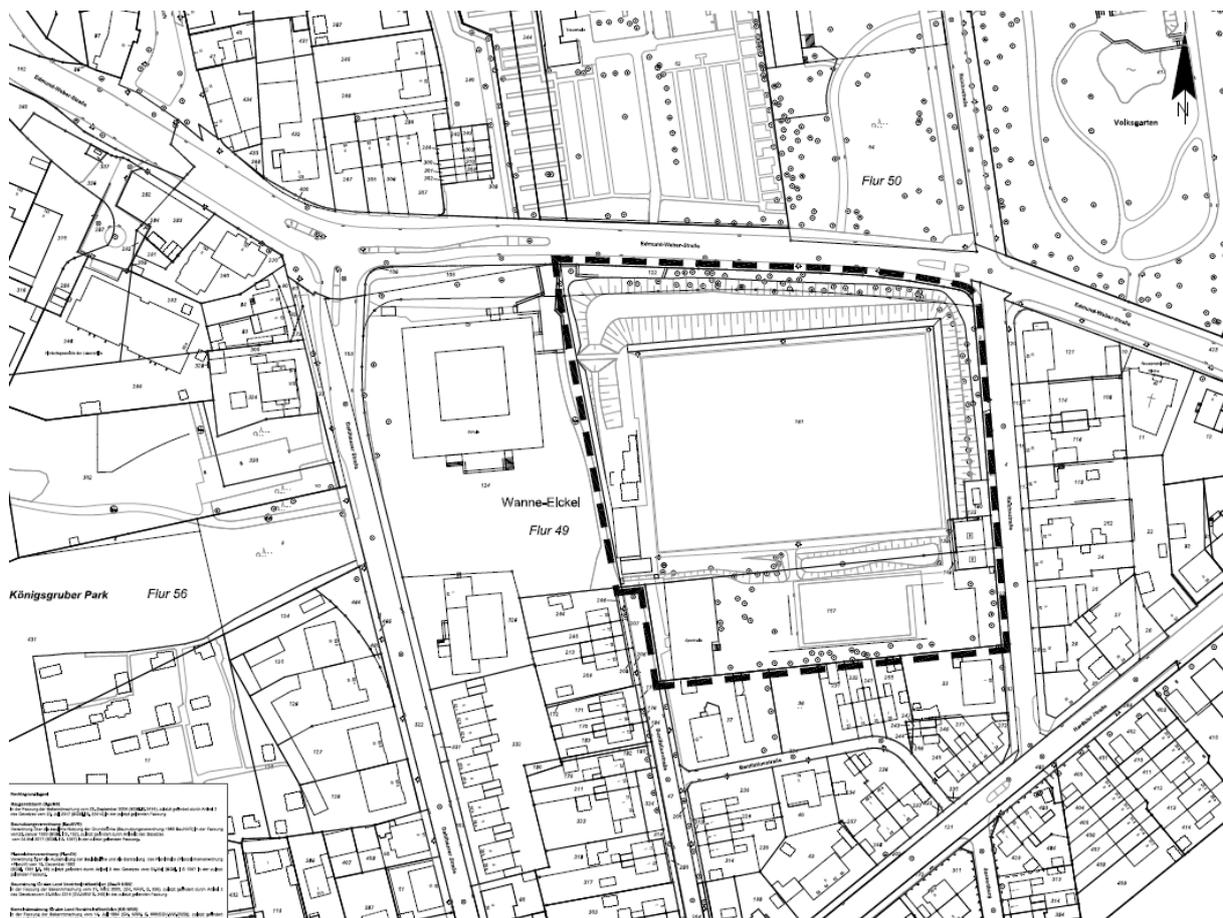
Koch (Bezirksbürgermeister)

Stadtplanung in Herne Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 257, - Reichsstraße -, Stadtbezirk Eickel

Am 21.09.2017 hat der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung beschlossen, die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke des Bebauungsplans Nr. 257 - Reichsstraße - und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und ihr Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Der Geltungsbereich wird begrenzt im Norden durch die Edmund-Weber-Straße, im Osten durch die Reichsstraße, im Süden durch die nördlichen Grenzen verschiedener Flurstücke an der Bonifatiusstraße sowie der Reichsstraße (Gemarkung Wanne-Eickel, Flur 49, Flurstücke 33, 36, 37, 231, 232, 241 und 255), und im Westen durch die Bonifatiusstraße sowie das Flurstück Gemarkung Wanne-Eickel, Flur 49, Flurstücke 124 (Hans-Tilkowski-Hauptschule).

Der Geltungsbereich ist im Übersichtsplan in etwa dargestellt.



Allgemeine Ziele und Zwecke:

„Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 257 ist die Entwicklung eines Wohnquartiers mit einer Mischung aus Einfamilienhäusern (freistehende Einfamilienhäuser, Doppelhäuser, Reihenhäuser) und Mehrfamilienhäusern und die Schaffung einer Grünwegeverbindung zwischen den Grünzügen Volksgarten und Königsgrube.“

Um der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu dieser Planung zu geben, lädt der Bezirksbürgermeister für die Bezirksvertretung Eickel ein zu einer

Bürgeranhörung.

Die Anhörung findet statt im Rahmen der Sitzung der Bezirksvertretung Eickel am Mittwoch, den 19.06.2019 im Bürgersaal des Sud- und Treberhauses, Eickeler Markt 1. Die Sitzung beginnt um 16:00 Uhr. Ab 15:00 Uhr des gleichen Tages liegen im Sitzungssaal die Planunterlagen aus.

Der Öffentlichkeit wird außerdem bis zum 04.07.2019 Gelegenheit gegeben, sich schriftlich zu der Planung zu äußern. Die Eingabe ist an die Stadt Herne, Fachbereich Umwelt und Stadtplanung, Postfach 101820, 44621 Herne zu richten.

Die Planunterlagen können vom 20.06.2019 bis zum 04.07.2019 im Technischen Rathaus (Eingangshalle Haus B), Langekampstr. 36 während der allgemeinen Servicezeiten der Stadt Herne (Montag bis Donnerstag 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr) eingesehen werden.

Auskünfte zu den Planunterlagen können zu den vorgenannten Zeiten vom Fachbereich Umwelt und Stadtplanung, Technisches Rathaus (Haus A, 1. Etage, Räume A.119, A.121 und A.123 – A.126), Langekampstr. 36, erteilt werden.

Die Planunterlagen können außerdem für die Dauer eines Monats im Internetauftritt der Stadt Herne (<http://www.bauleitplanung.herne.de>) sowie über den Internetauftritt des Umweltministeriums NRW (<http://www.uvp.nrw.de>) eingesehen werden.

Herne, 4. Juni 2019

Kortmann (Bezirksbürgermeister)

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Grzegorz Jan Urbanek

Für Herrn Grzegorz Jan Urbanek, letzte bekannte Anschrift: Dorstener Str. 481, 44653 Herne, liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Steuern und Zahlungsabwicklung, Freiligrathstraße 12, 44623 Herne, Raum 6.19, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Gewerbesteuerbescheid/Zinsbescheid 2016 vom 21.05.2019
Vertragsgegenstandsnummer 5000100012049668**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Freitag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der jeweils geltenden Fassung als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 03.06.2019

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 73 Abs. 6 Satz 2 des
Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)**

**Bezirksregierung Münster
48128 Münster,
06.06.2019
Dezernat 52**

Az.: 52-500-0662646-1000/0056.U

Antrag der AGR Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH (AGR), Im Emscherbruch 11, 45699 Herten vom 28.11.2018, auf Planfeststellung des „Vorhabens Erhöhung und Erweiterung der Zentraldeponie Emscherbruch (ZDE) zur Schaffung zusätzlicher Volumina für Abfälle der Deponieklassen I, II und III einschließlich damit im Zusammenhang stehender Änderungen“.

Für das vorgenannte Vorhaben ist gemäß § 35 Abs. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) ein Planfeststellungsverfahren nach den Vorschriften der §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG) durchzuführen. Für die Durchführung dieses Verfahrens ist die Bezirksregierung Münster (BR MS) nach § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 2 und Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

Die Antragsunterlagen haben in der Zeit vom 21.01.2019 bis einschließlich 20.02.2019 bei der Stadt Herne, der Stadt Herten, der Stadt Gelsenkirchen sowie der BR MS öffentlich ausgelegen. Die Einwendungsfrist war in der Zeit vom 21.01.2019 bis einschließlich 19.03.2019.

Zur Erörterung der im bisherigen Verfahren fristgerecht eingegangenen behördlichen Stellungnahmen, Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG, Einwendungen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG NRW sowie Einwendungen privater Einwender wird nun der Erörterungstermin gemäß § 73 Abs. 6 VwVfG durchgeführt.

Der Erörterungstermin wird beginnend am

Dienstag, 09. Juli 2019

in der

Emscher-Lippe-Halle

Adenauerallee 118

45891 Gelsenkirchen

um

10:00 Uhr (Einlass ab 9:00 Uhr) stattfinden.

Nähere Information zum Veranstaltungsort finden sie unter

<http://www.emschertainment.de/index.php/emscher-lippe-halle.html>.

Der Erörterungstermin kann bei Bedarf am 10. und 11. Juli 2019, jeweils zur zuvor genannten Zeit, fortgesetzt werden. An welcher Stelle der Tagesordnung der Termin jeweils fortgeführt wird, wird den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ab dem 09. Juli in der Verhandlung täglich zum Abschluss mitgeteilt. Außerdem wird dies auch auf der Internetseite der BR MS.

http://www.bezreg-muenster.de/de/service/bekanntmachungen/verfahren/deponien/AGR_zentraldeponie_emscherbruch/index.html

(alternativ zu erreichen über: Internetseite der BR MS auf [bezreg-muenster.de](http://www.bezreg-muenster.de) aufrufen, dann Klick auf „Bekanntmachungen“, dann Klick auf „Verfahren“, dann Klick auf „Deponien“, dann Klick auf „AGR mbH – Erweiterung der Zentraldeponie Emscherbruch in Gelsenkirchen“)

und auf der Internetseite des UVP-Portals

<https://uvp-verbund.de/trefferanzeige?docuuid=A568F050-07AA-45C0-B5AC-50C2740C4E26&plugid=/ingrid-group:ige-iplug-nw&docid=A568F050-07AA-45C0-B5AC-50C2740C4E26>

(alternativ zu erreichen über: Startseite des UVP-Portals auf uvp-verbund.de aufrufen und als Suchbegriff „ZDE“ eingeben.)

zusammen mit den noch anstehenden Tagesordnungspunkten täglich bekanntgegeben.

Kann die Erörterung am 11. Juli 2019 nicht abgeschlossen werden, so wird sie zu einem Termin weitergeführt, der (ggfs. auch kurzfristig) noch bekanntgegeben wird.

Es ist beabsichtigt, die Stellungnahmen und Einwendungen sachthemenbezogen (z. B. Bedarf, Lärm, Verkehr, Geruch etc.) zu erörtern. Zu dem jeweiligen Thema werden eingangs die Stellungnahmen und hieran anschließend die Einwendungen diskutiert.

Grundsätzlich ist die folgende Tagesordnung geplant, von der in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden kann:

- I. Begrüßung und Einführung
- II. Vorstellung des beantragten Vorhabens durch die Antragstellerin
- III. Erörterung der Sachthemen
- IV. Abschluss der Erörterung

Die Abfolge der einzelnen Sachthemen unter III. können Sie eine Woche vor Beginn des Erörterungstermins im Internet auf den o.g. Seiten der BR MS und des UVP-Portals einsehen.

Hinweise:

- 1) Der Erörterungstermin ist **nicht** öffentlich. Teilnahmeberechtigt sind:
 - Einwender (Personen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben)
 - gesetzliche Vertreter, Bevollmächtigte und Sachbeistände der Einwender
 - Antragssteller
 - Sachverständige und Gutachter
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der beteiligten Behörden und Stellen als Träger öffentlicher Belange
 - Vertreter der anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen, die eine Stellungnahme abgegeben haben (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW)
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Anhörungsbehörde

Zur Einlassberechtigung ist ein Personaldokument (Personalausweis, Reisepass) und gegebenenfalls eine Vertretungsvollmacht vorzulegen.

- 2) Gemäß § 73 Absatz 6 Satz 4 VwVfG NRW werden die Personen, die rechtzeitig Stellungnahmen bzw. Einwendungen erhoben haben, über den Erörterungstermin durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster und in den örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet örtlich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, informiert. Für die fristgerechte Bekanntgabe des Erörterungstermins ist die Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster maßgebend (§ 73 Absatz 6 Satz 5 VwVfG NRW). Es erfolgen keine gesonderten Einladungsschreiben zur Erörterung, da neben den behördlichen Stellungnahmen mehr als 50 Einwendungen bzw. Stellungnahmen eingegangen sind.
- 3) Die Teilnahme der Presse an der Verhandlung ist nur möglich, wenn sich alle sonstigen Beteiligten damit einverstanden erklären.
- 4) Bei Ausbleiben einer / eines Beteiligten kann auch ohne sie / ihn verhandelt werden. Die schriftlich und rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Beteiligten im weiteren Genehmigungsverfahren berücksichtigt. Verspätete Einwendungen können im Erörterungstermin nicht berücksichtigt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Schluss der Verhandlung beendet.
- 5) Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Bezirksregierung Münster
Im Auftrag
gez.
Thomas Kerkerling